



Pressemitteilung Nr 10/2017

**Presseinformation
Strafsache BUWOG**

Entscheidung über den Ablehnungsantrag

Die Ablehnung der vorsitzenden Richterin Mag. Marion HOHENECKER durch den Angeklagten Mag. Karl-Heinz GRASSER ist nicht gerechtfertigt.

Am 6.12.2017 wurde beim Landesgericht für Strafsachen Wien in der Strafsache BUWOG ein Ablehnungsantrag nach § 43 Abs 1 Z 3 StPO gegen die Richterin Mag. Marion HOHENECKER eingebracht, über den der Präsident des Landesgerichtes mit Beschluss vom heutigen Tage entschieden hat. Gegen die Entscheidung des Präsidenten steht kein selbständiges Rechtsmittel zu.

Begründet wurde der Antrag mit Twitter-Kommentaren (größtenteils aus 2015, weit vor Einbringung der Anklage) des Ehegatten der Vorsitzenden, aus welchen sich eine vorgefasste und negative Einstellung dem Angeklagten Mag. Karl-Heinz GRASSER gegenüber ableiten lasse, was den äußeren Anschein erwecke die vorsitzende Richterin sei voreingenommen.

Befangenheit kann nur dann angenommen werden, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, die die volle Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit eines Richters objektiv in Frage stellen. Aus den Kommentaren des Ehegatten sind keinesfalls Rückschlüsse auf Haltung und Ansichten der zuständigen Vorsitzenden zu ziehen.

i.A. Mag. Christina Salzborn
Leiterin der Medienstelle
Wien, am 7.12.2017

Rückfragen unter
Medienstelle des Landesgerichts für Strafsachen Wien
Mag. Christina Salzborn
Vertreter Mag. Thomas Spreitzer
01/401 27/306 003
0676/8989 2 3016